

Sanierungs- und Restrukturierungs- beratung – Ihre Experten von BBR

Neue Perspektiven für Ihr Unternehmen



Inhaltsverzeichnis

VORWORT	S. 03
THEMEN DES MONATS	
Umgang mit steuerlichen Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) nach Abschluss eines Insolvenzplanverfahrens: Der Bundesfinanzhof präzisiert	S. 04
Das Krisenfolgenabmilderungsgesetz ist in Kraft getreten – was bringt es?	S. 06
Besonderer Schutz des Mindestlohns? Nicht im Rahmen der Insolvenzanfechtung!	S. 08
KONTAKT	S. 16

Haftungsausschluss

Der Newsletter wurde mit großer Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl wird keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernommen. Der Newsletter stellt keine abschließenden Informationen bereit und ersetzt nicht eine Beratung im Einzelfall. Hierfür steht Ihnen auf Wunsch die Buchalik Brömmekamp Rechtsanwalts-gesellschaft mbH gern zur Verfügung.



Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Dr. Jasper Stahlschmidt

Vorwort

Liebe Geschäftsfreunde,

in der November-Ausgabe des BBR-Newsletters haben wir neue interessante Themen für Sie aufbereitet:

- **Umgang mit steuerlichen Insolvenzforderungen nach Abschluss eines Insolvenzplanverfahrens: Der Bundesfinanzhof präzisiert.** Rechtsanwalt und Steuerberater Martin Rekers LL.M Eur. LL.M. Steuern zeigt in seinem Beitrag auf, was gemäß aktueller Entscheidung des Bundesfinanzhofs beim Insolvenzplanverfahren steuerrechtlich beachtet werden muss.
- **Das Krisenfolgenabmilderungsgesetz ist in Kraft getreten – was bringt es?** Das SanInsKG bietet Erleichterungen, welche für Unternehmen in Schieflage den Umgang mit der Energiepreis- und Absatzkrise rechtlich entschärfen. Sie stellen aber die Aufweichung von Standards dar, die im Sinne der Sanierungsfähigkeit von Unternehmen aufgestellt worden sind. Diese zu unterlaufen, kann Risiken bergen, erläutert Rechtsanwalt Kilian Haus.
- **Besonderer Schutz des Mindestlohns? Nicht im Rahmen der Insolvenzanfechtung!** Vor Kurzem entschied das Bundesarbeitsgericht, dass die Insolvenzanfechtung von Arbeitsentgelt auch den Teil umfasst, der auf den gesetzlichen Mindestlohn entfällt. Rechtsanwältin Viktoria Schabel beleuchtet den Hintergrund sowie die Argumente der Entscheidung und weist auf praxisnahe Fallstricke hin.
- **Insolvenz-Sprechstunde – Beratung rund um die Insolvenz.** Zweimal im Monat führen wir eine kostenlose virtuelle Insolvenz-Sprechstunde durch. Unsere Experten für Insolvenz- und Sanierungsrecht geben Interessierten im Rahmen eines 20-minütigen Impulsvortrags einen Überblick zu den wichtigsten Punkten rund um das Thema Insolvenz und beantworten anschließend individuelle Fragen. Informieren Sie sich über Termine und Ablauf und geben Sie dieses Info-Angebot auch gerne weiter.

Viel Freude beim Lesen!

Wenn Sie Fragen oder Gesprächsbedarf haben, wenden Sie sich jederzeit gerne an uns.

Ihr Dr. Jasper Stahlschmidt

Umgang mit steuerlichen Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) nach Abschluss eines Insolvenzplanverfahrens: Der Bundesfinanzhof präzisiert

Das Insolvenzplanverfahren dient insbesondere der Sanierung von Unternehmen im Insolvenzverfahren unter Erhalt der Gesellschaft, die Trägerin des Unternehmens ist (typischerweise GmbH oder GmbH & Co. KG). Rechtsfolge dieses Erhalts der unternehmenstragenden Gesellschaft ist u. A., dass gegenüber dem Finanzamt diese Gesellschaft die steuerliche Verantwortung auch für Zeiträume vor Stellung des Insolvenzantrages und vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens weiterhin wahrnehmen muss.

Bei stringenter Verfahrensführung besteht in vielen Fällen die Möglichkeit, ein solches Insolvenzplanverfahren innerhalb weniger Monate von der Stellung des Insolvenzantrages bis zur Rechtskraft des Insolvenzplans und der Aufhebung des Insolvenzverfahrens zu erreichen.

Gegenläufig hierzu ist in der Bearbeitung der Jahresabschlüsse und der jährlichen Steuererklärungen eine deutliche Tendenz dahingehend zu erkennen, die entsprechenden Fristen zu verlängern. Dies hat zur Folge, dass die abschließende Ermittlung der Ansprüche des Finanzamts sich immer weiter verzögert. Dadurch wird auch die Ermittlung der steuerlichen Insolvenzforderungen gemäß § 38 InsO gleichermaßen in die Zukunft verschoben.

Bundesfinanzhof bestätigt kurze Verjährungsfrist für steuerliche Insolvenzforderungen bei erfolgreichem Insolvenzplanverfahren

Von besonderer Bedeutung ist entsprechend, in welchem Umfang das Finanzamt bei erfolgreicher Umsetzung eines Insolvenzplans mit der nachfolgenden Aufhebung des Insolvenzverfahrens unter Erhalt der unternehmenstragenden Gesellschaft (typischerweise GmbH oder GmbH & Co. KG) nach der Rechtskraft des Insolvenzplans und Aufhebung des Insolvenzverfahrens noch steuerliche Insolvenzforderungen geltend machen kann.

Zwar besteht seit Inkrafttreten des ESUG gemäß § 259b InsO eine besondere Verjährungsfrist zur Dauer von einem Jahr, gerechnet ab Rechtskraft der gerichtlichen Planbestätigung. Diese besondere Verjährungsfrist gilt unabhängig von der Frage, aus welchem Rechtsgrund die gegen das Unternehmen gerichtete Insolvenzforderung entstanden ist, also sowohl für zivilrechtliche vertragliche Ansprüche gegen das Unternehmen als auch für öffentlich-rechtliche Abgabenforderungen, insbesondere des Finanzamts und der Krankenkassen als Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge.



Rechtsanwalt und Steuerberater Martin Rekers LL.M. Eur. LL.M. Steuern

In der Praxis wird jedoch häufig hinterfragt, ob diese Verjährungsfrist im Bereich der steuerlichen Insolvenzforderungen auch dann Anwendung finden kann, wenn der Sachverhalt, der zu einer steuerlichen Nachforderung führt, dem Finanzamt erst im Nachgang zum Insolvenzverfahren bekannt geworden ist. Insbesondere im Rahmen von Unternehmensprüfungen bei Unternehmensverkäufen (Due Diligence) wird häufig hinterfragt, ob die Regelung steuerlicher Insolvenzforderungen durch einen Insolvenzplan dem Investor hinsichtlich solcher steuerlicher Risiken tatsächlich Rechtssicherheit verschafft.

Mit Urteil vom 8.3.2022, VI R 33/19, hat der Bundesfinanzhof nunmehr im Leitsatz 1 bestätigt, dass das Finanzamt Steuern als Nachzügler nur innerhalb der Frist des § 259b InsO festsetzen kann. Mit dieser Entscheidung können insbesondere bei Investorenverhandlungen im Rahmen von Insolvenzplanverfahren im Unternehmen in der Eigenverwaltung bessere Argumentationsmöglichkeiten hinsichtlich der Rechtssicherheit des Investors bezüglich steuerlicher Insolvenzforderungen geboten werden.

Genauere Prüfung von Steuerbescheiden zu steuerlichen Insolvenzforderungen durch das Unternehmen erforderlich

Zugleich bekräftigte der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung dahingehend, dass durch einen rechtskräftigen Insolvenzplan die steuerlichen Insolvenzforderungen (Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis) nicht im Sinne des § 47 AO erloschen sind. Es besteht zugunsten des schuldnerischen Unternehmens lediglich ein Aufrechnungs- und Vollstreckungsverbot. Dies bedeutet, dass



- steuerliche Insolvenzforderungen nicht mehr durch das Finanzamt vollstreckt werden dürfen sowie
- steuerliche Erstattungsansprüche aus Zeiträumen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht durch das Finanzamt gegen steuerliche Insolvenzforderungen aufgerechnet werden dürfen.

Die Festsetzung von Steuerforderungen nach Maßgabe des steuerlichen Verfahrensrechts (Abgabenordnung) bleibt jedoch zulässig, und zwar in der Art und Weise, dass die gesamte steuerliche Insolvenzforderung durch das Finanzamt festgesetzt werden darf. Das Finanzamt ist nicht darauf beschränkt, seinen Anspruch auf Zahlung einer Insolvenzquote nach Maßgabe des Insolvenzplans festzusetzen. In der Praxis wird durch das Finanzamt sogar das sogenannte Leistungsgebot („Bitte zahlen Sie bis zum ...“) unverändert in die Steuerfestsetzung aufgenommen.

Vielmehr muss das Unternehmen sicherstellen, dass bei der Festsetzung von Steuern, die insolvenzrechtlich steuerliche Insolvenzforderungen darstellen, nur die Quote ausgezahlt wird.

Haftungsrisiko für Organe für steuerliche Insolvenzforderungen auch bei erfolgreichem Insolvenzplanverfahren

Die Tatsache, dass steuerliche Insolvenzforderungen, die durch einen Insolvenzplan geregelt werden und bei denen das Finanzamt nur einen Anspruch auf Zahlung einer Insolvenzquote hat, nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens erneut in voller Höhe geltend gemacht werden können, führt weiterhin dazu, dass auch nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens eine materiellrechtliche Rechtsgrundlage für die Geltendmachung steuerlicher Haftungsansprüche, insbesondere gegen Geschäftsführer, besteht. Geschäftsführer können sich also nicht dadurch entlasten, dass steuerliche Verbindlichkeiten, auch wenn sie nur Insolvenzforderungen gemäß § 38 InsO sind und die Gesellschaft als Steuerschuldner nur die Zahlung einer Quote schuldet, als Rechtsgrundlage für eine steuerliche Haftung ausscheiden.

Von daher verbleibt es dabei, dass Geschäftsführer auch zur Vermeidung einer steuerlichen Haftung stets in besonderem Maße die Insolvenzreife (Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und/oder der Überschuldung) der von ihnen geführten Gesellschaft kritisch zu prüfen haben. Nur wenn der Geschäftsführer im Rahmen der laufenden Überprüfung der Insolvenzreife einen erforderlichen Insolvenzantrag innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 15a InsO rechtzeitig stellt, kann er sich gegenüber dem Finanzamt gemäß § 15b Abs. 8 InsO bezüglich der unterbliebenen Zahlung fälliger Steuern ab Eintritt der Insolvenzreife entlasten.

Das Krisenfolgenabmilderungsgesetz ist in Kraft getreten – Was bringt es?

Einmal mehr hat der bundesdeutsche Gesetzgeber auf eine schwerwiegende Krise mit vorübergehenden Änderungen im Insolvenzrecht reagiert. Wieder geht es darum, Unternehmern in kritischen Situationen nicht verfrüht den Gang zum Insolvenzrichter aufzuzwingen oder zumindest ihre Möglichkeiten zu erweitern, die Krise – notfalls auch über ein Insolvenzverfahren – selbst zu meistern.

Die wesentlichen Änderungen durch das sogenannte Sanierungs- und insolvenzrechtliche Krisenfolgenabmilderungsgesetz (SanInsKG) sind:

- **Verlängerung der Insolvenzantragsfrist bei Überschuldung** von derzeit sechs Wochen auf acht Wochen
- **Verkürzung des Prognosezeitraums für die insolvenzrechtliche Überschuldungsprüfung** von zwölf Monaten auf vier Monate
- **Reduzierung des Planungshorizonts für den Zugang zur Eigenverwaltung** und den (gerichtlichen/außergerichtlichen) Stabilisierungs- und Restrukturierungsverfahren nach dem StaRUG von sechs Monaten auf vier Monate

Beachtlich: Die eingetretene Zahlungsunfähigkeit löst unverändert eine Insolvenzantragspflicht mit einer maximalen Gnadenfrist von drei Wochen aus.

1. Aufgeweichte Antragspflicht wegen Überschuldung

Konkret bedeuten die beiden ersten Änderungen, dass Unternehmen, die aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Entwicklung der vergangenen Monate oder Jahre ihr Eigenkapital aufgezehrt haben und daher bilanziell überschuldet sind, es wesentlich leichter haben, sich im Gegenzug eine positive Fortführungsprognose zu stellen. Damit wird die Insolvenzantragspflicht aufgehoben, sofern das Unternehmen noch liquide ist. Selbst wenn für den kurzen Zeitraum von vier Monaten keine positive Fortführungsprognose mehr zu stellen ist, darf der Unternehmer nun acht Wochen, also etwa die Hälfte des Prognosezeitraums, lang versuchen, diesen Zustand noch zu ändern. Erst dann muss er einen Insolvenzantrag stellen, um sich nicht einer Insolvenzverschleppung schuldig zu machen.



Rechtsanwalt Kilian Haus

Das klingt zunächst großzügig und der Unberechenbarkeit der näheren Zukunft angemessen, die zunächst COVID und dann die Ukraine-Krise der deutschen Wirtschaft beschert haben. Wer heute nicht genau weiß, wie er z. B. in sechs Monaten noch seine Schulden bedienen und seinen Betrieb aufrechterhalten soll, braucht deshalb nicht gleich zum Insolvenzgericht zu gehen. Insofern können viele Geschäftsführer von juristischen Personen – nur sie trifft die strafbewehrte Insolvenzantragspflicht – erst einmal aufatmen, vor allem wenn ihnen die schmerzhafteste Rückzahlung von lediglich geliehenen COVID-Hilfsmitteln ins Haus steht.

Inwiefern sich an der Entwicklung des realen Aufkommens an Insolvenzverfahren viel ändern wird, bleibt allerdings fraglich. Denn faktisch ist nicht die Überschuldung, sondern die Zahlungsunfähigkeit schon immer der bei weitem häufigste tatsächliche Auslöser für gestellte Insolvenzanträge. Man möchte also meinen, die neue Regelung würde – im Gegensatz zu den Maßnahmen anlässlich der ersten COVID Lockdowns – nicht dazu führen, dass in der Realität die Drucksituation auf kriselnde Unternehmen erheblich nachlässt, einen Insolvenzantrag zu stellen. Macht es jedoch leichter, sich als Geschäftsführer in der Krise rechtmäßig zu verhalten, obwohl man den Insolvenzantrag bis zum Punkt der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit hinauszögert. Notwendig ist hierfür jedoch mit erkannter Ergebnis-krise, spätestens ab Aufbrauchen des Eigenkapitals, eine engmaschig aktuell gehaltene Planung zumindest der kommenden 4 bis 5 Monate. Nur so kann man im



Nachhinein beweisen, dass man nicht billigend in Kauf genommen hat, trotz Überschuldung unverdrossen weitergewirtschaftet zu haben. Der große Vorteil der neuen Regelung ist hier, dass mit dem Planungszeitraum auch die Kosten einer professionellen Planung schrumpfen können.

Nichtsdestotrotz empfehlen wir trotzdem, möglichst in kritischen Zeiten stets eine mindestens zwölfmonatige integrierte Liquiditätsplanung vorzuhalten, um ein nachhaltiges Wirtschaften zu ermöglichen und zu dokumentieren. Die Übergangsregelung wird nicht ewig bleiben, und ihr Auslaufen wird auch wahrscheinlich nicht mit allzu langer Vorwarnung angekündigt. Wer sich dann ohne eine (dann wieder verpflichtend zwölfmonatige) Planung wiederfindet, riskiert leicht, mangels positiver Fortführungsprognose in die Insolvenzverschleppung zu rutschen.

2. Erleichterungen bei Eigenverwaltungsverfahren

Einen noch gravierenderen Einfluss könnte die Neuregelung zur Reduzierung des Planungshorizonts bei eigenverwaltenden Sanierungsverfahren haben. Dass der Planungshorizont von sechs auf vier Monate reduziert wird, bedeutet eine ganz wesentliche Erleichterung für den Zugang zu solchen Verfahren, seien sie nun Verfahren nach der Insolvenzordnung oder außerinsolvenzliche Sanierungswege nach dem StaRUG. Insbesondere aber für die Eigenverwaltung und das sog. Schutzschirmverfahren ist die Erleichterung wesentlich: Beide sind echte Insolvenzverfahren und lösen als solche auch einen Insolvenzgeldanspruch der Arbeitnehmer aus. Das Unternehmen wird dadurch für bis zu drei Monate von den Personalkosten im Wesentlichen befreit und kann die eingesparten Gelder als „Kriegskasse“ in die Sanierung mitnehmen. Die mit dem Antrag auf Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung einzureichende Planung muss nun möglicherweise nur einen Monat über das Ende dieses Insolvenzgeldzeitraums hinaus eine Fortführbarkeit des Unternehmens nachweisen – also effektiv, dass man die angesparten Reserven aus drei Monaten Insolvenzgeld nicht in unter einem Monat (oder maximal zweien) wieder aufbraucht.

Es ist leicht zu erkennen, dass unter dieser Regelung nur die wenigsten Unternehmen unfähig sein werden, eine ausreichend positive Verfahrensplanung vorzulegen, um die Hürden für eine Eigenverwaltung zu nehmen. Auch das ist im Hinblick auf die sehr weitgehenden Unsicherheiten im aktuellen Marktgeschehen verständlich. Es kann aber auch zu unzureichend geplanten und letztlich erfolglosen Sanierungsverfahren führen, da die Regelung – und damit das entscheidende Gericht – keinerlei Rücksicht darauf nimmt, ob das betreffende Unternehmen tatsächlich durch die aktuelle Krise geschädigt ist oder ob die vorgelegte Planung auch für eine Fortführung über den kurzen obligatorischen Planungszeitraum hinaus zumindest grundsätzlich gerüstet ist.

Wer über ein formelles gerichtliches oder außergerichtliches Sanierungsverfahren nachdenkt, sollte deshalb nur den allernötigsten Gebrauch von dieser Erleichterung machen und auf jeden Fall nicht auf das Aufstellen einer deutlich längerfristigen Planung verzichten. Nur eine solche vermittelt dem sanierungswilligen Unternehmen einen seriösen Eindruck, ob seine geplanten Maßnahmen fruchten und – vor allem – ob sie auch ausreichen, den erwünschten Sanierungserfolg tatsächlich zu erreichen. Nichts ist fataler als in einem eröffneten Sanierungsverfahren zu stehen und erst dann festzustellen, dass man aufgrund von zu optimistischen oder zu kurzfristigen Prognosen in seinen Bemühungen „zu kurz gesprungen“ ist. Ein solcher Fehler lässt sich in den seltensten Fällen nachträglich beheben.

Fazit:

Das SanInsKG bietet nachvollziehbare Erleichterungen, die Unternehmen in Schieflage den Umgang mit der derzeitigen Energiepreis- und Absatzkrise rechtlich spürbar entschärfen. Sie stellen allerdings auch die Aufweichung von Standards dar, die durchaus im Sinne der Sanierungsfähigkeit von Unternehmen aufgestellt worden sind. Diese Standards unter dem Schutz der Neuerung zu unterlaufen, kann sich daher als Schuss herausstellen, der gewaltig nach hinten losgeht.

Besonderer Schutz des Mindestlohns? Nicht im Rahmen der Insolvenzanfechtung!

I. Entscheidung des BAG

Jüngst entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG), dass die Insolvenzanfechtung von Arbeitsentgelt auch den Teil umfasst, der auf den gesetzlichen Mindestlohn entfällt (Urteil vom 25.05.2022, Az.: 6 AZR 497/21, nachzulesen in NJW 2022, 2561).

Die Idee, die Anfechtung auf die Höhe des Mindestlohns zu begrenzen, ist eine gute. Ihre Ablehnung durch das BAG ist dennoch überzeugend. Zudem weist die Entscheidung auf einen praxisrelevanten Fallstrick hin. In folgendem Beitrag möchte ich diese Punkte näher beleuchten.

II. Worum ging es in dem konkreten Fall vor dem BAG?

Der Insolvenzverwalter verlangte von der Beklagten, einer ehemaligen Arbeitnehmerin des Schuldners, die Erstattung von zwei Zahlungen im Dreimonatszeitraum vor dem Insolvenzantrag gemäß §§ 129 Abs. 1, 131 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 143 Abs. 1 InsO. Sie erhielt in zwei Überweisungen das für die Monate August und September 2016 geschuldete Nettoarbeitsentgelt über ein Konto der Mutter des Schuldners. Aus der Überweisung ergab sich zum einen die Mutter als Absender der Zahlung, zum anderen der Verwendungszweck „Lohn August“ und „Lohn September“. Der Schuldner hatte zuvor regelmäßig Bareinzahlungen auf das Konto seiner Mutter vorgenommen sowie Umbuchungen und Überweisungen. Zwei bzw. einen Monat nach der Überweisung des Nettoarbeitsentgelts an die Beklagte stellte der Schuldner am 12.10.2016 einen Insolvenzantrag über sein Vermögen. Das Gericht eröffnete das Verfahren am 01.12.2016. Im Zeitpunkt der Überweisungen an die Beklagte war der Schuldner bereits zahlungsunfähig.

Das BAG bestätigte in der Revision zunächst die Ansicht des Landesarbeitsgerichts (LAG), dass es sich bei den Zahlungen von dem Konto eines Dritten, hier der Mutter, um eine inkongruente Deckung i. S. d. § 131 InsO handle, da der Arbeitsvertrag zwischen der Beklagten und dem Schuldner keine entsprechende Vereinbarung vorsah. Mangels einer entsprechenden Vereinbarung müsse auf die gesetzliche Regelung zurückgegriffen werden, wonach im Zweifel die Entgeltforderung durch den Arbeitgeber selbst erfüllt wird (vgl. 611a Abs. 2 BGB).



Rechtsanwältin Viktoria Schabel

Merke:

Entgeltzahlungen von Konten Dritter führen im Zweifel zu einer inkongruenten Deckung. Weitere Beispiele sind vorfällige Entgeltzahlungen ohne eine entsprechende vertragliche Vereinbarung oder Pfändungsmaßnahmen aufgrund eines Titels gegen den Arbeitgeber. Dies hat zur Folge, dass das Bargeschäftsprivileg des § 142 InsO regelmäßig keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit des Bargeschäftsprivilegs bei Arbeitnehmern führt gemäß § 142 Abs. 2 S. 2 InsO grundsätzlich dazu, dass eine Anfechtung von Arbeitsentgelt innerhalb von drei Monaten (nach Fälligkeit) nicht möglich ist. Weiterhin sieht das Gesetz in § 142 Abs. 2 S. 3 InsO eine Fiktion des Bargeschäfts vor, soweit der Arbeitnehmer nicht erkennen konnte, dass eine Drittzahlung gegeben ist. Diese Regelung ist erst auf Insolvenzverfahren nach dem 05.04.2017 anwendbar, also gerade nicht im vorliegenden Fall.

III. Wesentliche Gründe für die Anfechtbarkeit des Mindestlohns

Hinsichtlich der Höhe des Rückgewähranspruchs ist die Anfechtung nach dem Urteil des BAG auch bzgl. des auf den gesetzlichen Mindestlohn entfallenden Anteils des Entgeltanspruchs möglich. Der Gesetzgeber hat den Mindestlohn demnach nicht vor Anfechtbarkeit geschützt. Das BAG begründet dies im Wesentlichen damit, dass der Anspruch auf Mindestlohn mit der vorbehaltlosen Zahlung an den Arbeitnehmer im



Sinne des § 362 Abs. 1 BGB bereits erfüllt sei. Hätte der Gesetzgeber eine Mindestlohngrenze beabsichtigt, hätte er dies nach Ansicht des BAG im Rahmen der Änderungen des Anfechtungsrechts durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz vom 29.03.2017 entsprechend berücksichtigt. Die Anfechtbarkeit widerspreche auch nicht dem Sinn und Zweck des Mindestlohns, der nach der Gesetzesbegründung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor einer Beschäftigung zu unangemessenen Arbeitsentgelten schützen wollte. Das Mindestlohngesetz solle daher nicht umfassend die gesamte Existenz des Arbeitnehmers auf Dauer absichern, sondern nur die Mindesthöhe des Entgelts bestimmen.

BAG, Urteil vom 25.5.2022 – 6 AZR 497/21, NJW 2022, 2561 (Rn. 39, 42, 43):

„Rn39: a) Der Mindestlohnanspruch aus § 1 I MiLoG ist ein gesetzlicher Anspruch, der eigenständig neben den arbeits- oder tarifvertraglichen Entgeltanspruch tritt (BAGE 157, 356 Rn. 16 = NZA 2017, 378). Erfüllung iSv § 362 I BGB tritt beim Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn – wie in jedem Schuldverhältnis – ein, wenn die geschuldete Leistung bewirkt wird. Bei einer Geldschuld wird die geschuldete Leistung mangels anderer Vereinbarung nur dann bewirkt, wenn der Gläubiger den Geldbetrag, den er beanspruchen kann, endgültig zur freien Verfügung übereignet oder überwiesen erhält. Darf er den Betrag nicht behalten, tritt der Leistungserfolg nicht ein. **Daher erfüllt der Arbeitgeber den Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn durch die im arbeitsvertraglichen Austauschverhältnis erbrachten Entgeltzahlungen nur, soweit diese dem Arbeitnehmer endgültig verbleiben** (BAGE 155, 202 Rn. 27ff. = NZA 2016, 1327).

Rn. 42: aa) Der „endgültige Verbleib“ des Mindestlohns beim Arbeitnehmer ist **nur eine Voraussetzung für die Erfüllung iSv § 362 I BGB und beinhaltet diesbezüglich die Abgrenzung zur Leistung unter Vorbehalt** (BeckOGK/Looschelders, Stand 1.3.2022, BGB § 362 Rn. 40; vgl. auch Bayreuther NZA 2014, 865 (868)). Wurde der Mindestlohnanspruch in diesem Sinne nach § 362 I BGB erfüllt, **endet die Rechtswirkung des Mindestlohngesetzes, weil die Forderung dann erloschen ist**. Der erhaltene Mindestlohn wird Bestandteil des Vermögens des Arbeitnehmers, aus dem heraus gegebenenfalls

ein Rückgewähranspruch nach § 143 I InsO zu erfüllen ist. Der Rückgewähranspruch ist ein eigenständiger gesetzlicher Anspruch (vgl. BAG NZA-RR 2014, 254 Rn. 16 ff.), welcher bereits erfüllte Forderungen aus dem Vermögen des Gläubigers wieder zur Insolvenzmasse ziehen kann. (...).

Rn. 43: bb) Dies widerspricht nicht dem Sinn und Zweck des gesetzlichen Mindestlohns. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll der allgemeine Mindestlohn lediglich verhindern, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu Arbeitsentgelten beschäftigt werden, die jedenfalls unangemessen sind (...). **Das Mindestlohngesetz soll daher nicht umfassend die gesamte Existenz des Arbeitnehmers auf Dauer absichern, sondern nur die Mindesthöhe des Entgelts bestimmen.** (...). Die Pfändungsschutzbestimmungen für Arbeitsentgelt dienen gerade der Sicherung der Existenzgrundlage des Arbeitnehmers und damit des Existenzminimums (vgl. BAGE 147, 172 Rn. 21 = NZA 2014, 1266; BGHZ 167, 363 Rn. 22 = NJW 2006, 2485). **Hinzu treten gegebenenfalls sozialrechtliche Ansprüche.**“

IV. Keine verfassungskonforme Einschränkung des Anfechtungsrechts notwendig

Das BAG entschied weiterhin, dass das Anfechtungsrecht in seiner Fassung bis zum 04.04.2017 im Hinblick auf den Schutz eines menschenwürdigen Existenzminimums keiner verfassungskonformen Einschränkung bedürfe. Nach Ansicht des BAG wird die verfassungsrechtlich gebotene Absicherung des Existenzminimums nachgelagert im Rahmen der Zwangsvollstreckung durch das Eingreifen der Pfändungsschutzbestimmungen der ZPO und durch das Sozialrecht ausreichend gewährleistet. Eine Beschränkung des Anfechtungsanspruchs im Rahmen des Erkenntnisverfahrens folge daraus nicht (vgl. BAG, Urteil vom 25.5.2022 – 6 AZR 497/21, NJW 2022, 2561, Rn. 29 ff.). Die vorgebrachten Gründe dürften ebenso für das Anfechtungsrecht nach den Änderungen zum 04.04.2017 gelten, da insoweit keine wesentlichen Unterschiede erkennbar sind. Darauf deutet auch das Urteil des BAG am Ende der Rn. 32 hin. Dort heißt es:

„Dieses Minimum war bereits nach der bis zum 4.7.2017 geltenden Rechtslage ausreichend gewährleistet.“

V. Zuständigkeit der Arbeitsgerichte: Prozessualer Fallstrick, auf den zu achten ist

Ein Fehler, der bei der Insolvenzanfechtung von Arbeitsentgelt immer wieder auftritt – so auch in dem vorliegenden Fall – ist die korrekte Bestimmung des zuständigen Prozessgerichts bei Beantragung eines Mahnbescheids. **Für die Insolvenzanfechtung von Arbeitsentgelt sind ausnahmsweise nicht die ordentlichen Gerichte zuständig, sondern die Arbeitsgerichte.** Damit soll der Schutz des Arbeitnehmers, der vor den Arbeitsgerichten besondere Beachtung findet, gewährleistet werden. Die Zuweisung der Zuständigkeit zu den Arbeitsgerichten ist zurückzuführen auf einen Beschluss des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 27.09.2010, GmS-OGB 1/09, (vorlegendes Gericht: BGH).

Nach erfolgtem Widerspruch des Antragsgegners ist eine Änderung des Prozessgerichts und Überweisung an das sachlich zuständige Gericht gemäß § 696 Abs. 1 ZPO nur noch mit einem übereinstimmenden Antrag der Parteien möglich. Ohne die Zustimmung des Antragsgegners wird die Mahnsache **nach Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses** an das im Mahnbescheid benannte Prozessgericht überwiesen, dieses erklärt den beschrittenen Rechtsweg für unzulässig und verweist an das zuständige Arbeitsgericht.

Da die Zustellung des Mahnbescheids gerade zum Jahresende häufig den Eintritt der Verjährung hemmen soll, muss im weiteren Ablauf darauf geachtet werden, dass das Verfahren **nicht zum Stillstand kommt, sondern weiter betrieben wird.** Anderenfalls endet die Hemmung der Verjährung gemäß § 204 Abs. 2 Satz 1 und 3 BGB sechs Monate nach der letzten Verhandlung der Parteien, des Gerichts oder der sonst mit dem Verfahren befassten Stelle. Unter einer Verhandlung wird jede Handlung verstanden, die zur Begründung, Führung und Erledigung des Rechtsstreits dient und vom Prozessrecht in ihren Voraussetzungen und Wirkungen geregelt ist (BGH v. 28.01.2010 - VII ZR 174/08 - NJW2010, 1662). Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der Antragsteller innerhalb der sechsmonatigen Frist, in welcher die Verjährung gehemmt ist, den Gerichtskostenvorschuss einzahlt.

Dies wird deutlich in einem älteren Urteil des LAG Rheinland-Pfalz, vom 17.08.2016, 4 Sa 517/15, in welchem dieses die Verjährung der Ansprüche des Insolvenzverwalters aus Insolvenzanfechtung annahm. In dem zugrundeliegenden Fall hatte der Insolvenzverwal-

ter in dem Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids das sachlich unzuständige (ordentliche) Gericht angegeben. Nach Mitteilung des Widerspruchs durch das Mahngericht und Aufforderung zur Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses zahlte er diesen nicht ein. Stattdessen beantragte er die Verweisung an das zuständige Arbeitsgericht, ohne dass ein übereinstimmender Antrag der Gegenseite vorlag und begründete den Anspruch. Eine Verweisung war mangels eines übereinstimmenden Antrags der Gegenseite sowie aufgrund des nicht eingezahlten Kostenvorschusses nicht möglich (§ 12 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Das LAG nahm in seinem Urteil zu Gunsten des Antragsstellers/Klägers an, dass in der Einreichung der Anspruchsbegründung eine Verfahrenshandlung bzw. ein Weiterbetreiben des Verfahrens gesehen werden konnte. Daraus ergab sich eine Verlängerung der Verjährungshemmung um weitere sechs Monate. Da der Insolvenzverwalter aber auch in der Folgezeit nicht den Gerichtskostenvorschuss einzahlte, trat nach Ablauf der sechs Monate Verjährung ein.

VI. Einordnung der Entscheidung

Anhaltspunkte für Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften über die Insolvenzanfechtung bestehen nicht. Dennoch kann die Insolvenzanfechtung von Arbeitsentgelt für den Arbeitnehmer schnell zu einer existenzgefährdenden Situation führen. Viele Arbeitnehmer haben nicht die Möglichkeit, sich ein großes finanzielles Polster aufzubauen bzw. müssen regelmäßig eine Vielzahl von Verbindlichkeiten bedienen (Darlehensraten für ein Haus, Finanzierung eines Autos u. a.). Sie auf den Schutz des Existenzminimums durch die Pfändungsschutzbestimmungen zu verweisen, ist für einen Arbeitnehmer, der lediglich seine Pflichten aus dem Arbeitsvertrag erfüllt hat, besonders schwer zu verstehen. Insofern war die Idee der Verteidigung, sich auf eine Grenze der Anfechtbarkeit in Höhe des Mindestlohns zu berufen, eine gut durchdachte. Die Begründung der Entscheidung des BAG, weshalb eine solche Einordnung keine Anwendung findet, ist dennoch überzeugend.

Je nachdem, wie hoch der finanzielle Druck für den Arbeitnehmer ist, ergibt es Sinn, sich in der Folge eines Urteils über ein Verbraucherinsolvenzverfahren Gedanken zu machen. Auf diese Weise kann der Verbraucher innerhalb von drei Jahren die Restschuldbefreiung erlangen (gilt für Insolvenzanträge seit dem 01.10.2020). Diese Tatsache bietet aber auch eine gute Vorausset-

zung, um sich mit dem Insolvenzverwalter über einen Vergleich zu unterhalten. Der Insolvenzverwalter ist in vielen Fällen nicht an einer Privatinsolvenz des Arbeitnehmers interessiert. Denn wirtschaftlich gesehen wäre seine Forderung damit regelmäßig kaum mehr etwas wert und er müsste Jahre lang auf eine Zahlung zur Insolvenzmasse warten. Insofern ergibt es Sinn, sich Unterstützung durch einen Rechtsanwalt mit Spezialisierung im Insolvenzrecht nicht nur im Rahmen des Anfechtungsprozesses zu holen, sondern auch in dessen Nachgang im Rahmen eines möglichen Vergleichs. Hat ein Vergleich keine Aussicht auf Erfolg, unterstützt Sie Ihr Rechtsanwalt auch bei der Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens – von der Stellung des Insolvenzantrags bis zur Erreichung der Restschuldbefreiung.

Videos

In unseren Videos beantworten wir Fragestellungen zu aktuellen Rechtsthemen. In wenigen Minuten informieren unsere Anwältinnen und Anwälte zu interessanten und wissenswerten Punkten. Schauen Sie einfach mal rein! Oder besuchen und abonnieren Sie unseren [BBR YouTube-Channel](#).

Privatinsolvenz: So gelingt der wirtschaftliche Neuanfang

Dr. Olaf Hiebert, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Rechtsanwalt Dr. Olaf Hiebert im Interview mit dem mdr (Mitteldeutscher Rundfunk): Im Jahr 2021 wurde das Privatinsolvenzrecht neu geregelt. Verbraucher oder Unternehmer, die in eine finanzielle Krise geraten sind, können nun innerhalb von drei Jahren schuldenfrei sein. Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Dr. Olaf Hiebert beantwortet relevante Fragen rund um das Thema Privatinsolvenz.

Jetzt anschauen



Insolvenzantrag: Voraussetzungen und Pflichten

Philipp Wolters LL.M. (UK) Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Was muss man beachten, wenn ein Unternehmen in eine wirtschaftliche Krise geraten ist und die Situation bedrohlich wird? Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht Philipp Wolters beantwortet drei wichtige Fragen zum Thema Insolvenzantrag.

Jetzt anschauen





Insolvenz-Sprechstunde – Beratung rund um die Insolvenz

Sie haben Fragen? Unsere Experten liefern Antworten – online in unserer kostenlosen Insolvenz-Sprechstunde. Einfach Wunschtermin wählen.

Jetzt mehr erfahren

Aktuelle Veröffentlichungen

Wir veröffentlichen regelmäßig Publikationen zu relevanten Fach- und Branchenthemen. Profitieren Sie von unserer Expertise und der hohen Praxisrelevanz unserer Printmedien, die wir Ihnen ggf. auch als PDF bereitstellen. Senden Sie uns gerne eine E-Mail an Frau Stefanie Rippin unter: rippin@bbr-law.de



The new restructuring law from an investors point of view

The restructuring options of self-administration in insolvency (ESUG procedure) are now being used by many companies that are in crisis.

1. Auflage 2022

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
E-Book



Kündigungsschutz | Ihre Rechte einfach erklärt

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Philipp Wolters LL.M. beantwortet in seinem E-Book die häufigsten Fragen rund um den Kündigungsschutz.

2. Auflage 2022

Autor: Philipp Wolters LL. M.
E-Book



Privatinsolvenz | So gelingt der wirtschaftliche Neuanfang

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Dr. Olaf Hiebert gibt Antworten auf wichtige Fragen rund um die Privatinsolvenz.

3. Auflage 2022

Autor: Dr. Olaf Hiebert
ISBN 978-3-406-77418-8



Das Restrukturierungsgericht im StaRUG

Das aufgrund der EU-Richtlinie 2019/1023 am 01.01.2021 in Kraft getretene StaRUG stellt an alle Verfahrensbeteiligten neue Herausforderungen – ein Überblick.

1. Auflage 2021

Herausgeber: Dr. Utz Brömmekamp
ISBN 978-3-947456-12-3



Das neue Sanierungsrecht aus Investorensicht

Die Sanierungsmöglichkeiten der Eigenverwaltung in der Insolvenz (ESUG-Verfahren) werden zwischenzeitlich von vielen Unternehmen, die sich in der Krise befinden, genutzt.

1. Auflage 2021

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978-3-947456-11-6



Sanieren unter Insolvenzschutz statt Liquidieren durch Insolvenz

Immer mehr Unternehmen entscheiden sich in der Krise für die Insolvenz in Eigenverwaltung und nutzen so die erleichterten Möglichkeiten der Sanierung.

4. Auflage 2021

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978-3-947456-09-3



Insolvenzanfechtung – Risiken vermeiden, Ansprüche abwehren

Das E-Book vermittelt einen Überblick zum Rechtsgebiet der Insolvenzanfechtung und gibt grundlegende Hinweise für Betroffene sowie Nicht-Betroffene.

2. Auflage 2019

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Olaf Hiebert
E-Book



Aufrechnung in der Insolvenz – leicht gemacht

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Dr. Olaf Hiebert liefert kompakt und verständlich die wichtigsten Informationen zum Thema Aufrechnung in der Insolvenz.

1. Auflage 2019

Autor: Dr. Olaf Hiebert
E-Book

Zur Übersicht



Kommende Veranstaltungen

Mit Präsenz-, Online- und Hybrid-Seminaren halten Sie sich auf dem Laufenden! Wir unterstützen unsere Mandantschaft, unsere Netzwerkpartner:innen sowie Kammern und Verbände kontinuierlich dabei, die Rechtslage im Überblick zu behalten. Profitieren Sie sowohl fachlich als auch praktisch von unserem hochqualifizierten Vortragsangebot. Unsere Referentinnen und Referenten verfügen ausnahmslos über langjährige Erfahrung und hohe Expertise.

Insolvenz-Sprechstunde

Für viele Unternehmerinnen und Unternehmer bedeutet die momentane wirtschaftliche Lage eine Bedrohung ihrer Existenz. Welche Maßnahmen gilt es nun zu ergreifen? In unserer Insolvenz-Sprechstunde beantworten unsere Experten kostenlos Ihre Fragen.

2-mal im Monat donnerstags

Mehr erfahren



4. ZInsO-Praktikertagung 2022

Der Finanzmarkt in turbulenten Zeiten: Die 4. ZInsO-Praktikertagung am 24. und 25. November 2022 ist Treffpunkt für Produktgeber, Vertriebe, Investoren, Sanierer und Medien. Im Fokus: Kapitalmarktrecht und Sanierung sowie Podiumsdiskussion zu Transformation, Insolvenz und Restrukturierung von Fußball-Clubs. Rechtsanwalt Sascha Borowski zählt zu den Referenten.

24.11. / 25.11.2022

Mehr erfahren



Wir sind deutschlandweit für Sie erreichbar.



Düsseldorf

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf
T 0211 828977200



Berlin

Lietzenburger Straße 75
10719 Berlin
T 030 814521960



Frankfurt

Westendstraße 16-22
60325 Frankfurt am Main
T 069 24752150

Mit drei Standorten in Düsseldorf, Berlin und Frankfurt am Main sind wir für unsere Mandanten national sehr gut erreichbar. Wir betreuen Sanierungsprojekte, Insolvenzverfahren oder wirtschaftsrechtliche Themen direkt, kompetent, verlässlich und engagiert – auch bei Ihnen vor Ort. Rufen Sie uns an!



Ihre Ansprechpartner

Sie haben Fragen und suchen einen kompetenten Ansprechpartner?
Sie möchten einen Erstberatungstermin vereinbaren? Wir sind gerne
für Sie da.



Robert Buchalik

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977-140

E buchalik@bbr-law.de



Dr. Utz Brömmekamp

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977-200

E broemmekamp@bbr-law.de



Dr. Jasper Stahlschmidt

**Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht**

T +49 211 828 977-200

E stahlschmidt@bbr-law.de



Jochen Rechtmann

**Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht**

T +49 69 247 5215-20

E rechtmann@bbr-law.de

**Buchalik Brömmekamp
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf

T +49 211 828977200

E rechtsanwaelte@bbr-law.de